

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 25 (1978)
Heft: 6

Rubrik: Umschlagbild

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Revision der Zivilschutzgesetze

Von D. Wedlake, BZS

(Fortsetzung aus Heft Nr. 5)

Neu gestaltete Ausbildungszeiten

Die bisherige Anordnung und Dauer der verschiedenen Ausbildungszeiten konnte aufgrund der gemachten praktischen Erfahrungen nicht befriedigen. Gewisse zusätzliche, jedoch dringend notwendige Dienstleistungen, wie zum Beispiel die Kadervorkurse, konnten bisher nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. So musste der alte Artikel 54 ZSG, der aus nur einem Absatz bestand und die jetzt aufgehobenen Hauswehren noch erwähnte, entsprechend geändert und erweitert werden.

So heisst es jetzt im neuen Absatz 2, dass die in einem Kalenderjahr nicht beanspruchten Dienstage mit den zwei Tagen des folgenden Jahres zusammengelegt werden können. Dies ergibt nicht nur eine bessere Anpassungsmöglichkeit an individuelle Bedürfnisse, sondern vor allem eine rationellere und vertiefte Ausbildung für alle Angehörigen der Schutzorganisationen und erst noch eine Kosteneinsparung in administrativer Beziehung sowie bei den Aufgebots- und Entlassungsarbeiten.

Auch der bisherige Artikel 53 wurde textlich und inhaltlich geändert. Vor allem der neue Absatz 3 betreffend die für Vorgesetzte und Spezialisten alle vier Jahre grundsätzlich vorgesehenen Weiterbildungskurse von längstens 12 Tagen Dauer erlaubt nach neuer Regelung deren Aufteilung auf mehrere Jahre, was eine viel flexiblere Lösung darstellt.

Bessere Steuerung durch die Vollzugsorgane

Wir erwähnten schon, dass im bisher geltenden Zivilschutzgesetz Vorschriften fehlten, wie und bis wann die einzelnen Massnahmen zu verwirklichen seien. Das Gesetz legte vor allem fest, wie der Zivilschutz im Endausbau aussehen und wie er dann funktionieren soll. Diese Diskrepanz hatte zur Folge, dass je nach den örtlichen Umständen und den Aktivitäten der Kantone und Gemeinden ein zum Teil sehr unterschiedlicher Ausbau- und Organisationsstand resultierte. Wohl wäre im Endzustand ein überall taugliches System vorhanden gewesen, jedoch ein System mit unausgewogener, ungleicher Wirkungskraft. Um

einen optimalen Einsatz der vorhandenen Mittel zu gewährleisten, war es deshalb unumgänglich, den Vollzugsorganen bessere Steuerungsinstrumente zu geben und entsprechende Kompetenzen einzuräumen. Dieses Vorgehen wird erlauben, Prioritäten zu setzen und zu bestimmen, welche Mittel wann einzusetzen sind. Nur auf diese Weise lässt sich eine dauernd ausgewogene relative Einsatzbereitschaft erzielen.

Allgemeines Weisungsrecht

Die neu verfassten Artikel 6 und 9 sehen die verbindliche Festlegung von Vollzugsfristen durch die zivilen Behörden sowie die Bezeichnung des kantonalen Zivilschutzamtes als Leitungs- und Vollzugsorgan vor. Bezüglich der Erstellung von Anlagen und Einrichtungen und mit dem Ziel, einen ausgewogenen Vorbereitungsstand zu erreichen, kann der Bundesrat gemäss Artikel 68 eine Rangordnung (Prioritätenliste) festlegen.

Diese Regelung schafft zugleich eine klare gesetzliche Kompetenz zur Einführung und Durchsetzung einer verbindlichen Finanzplanung. Dabei kann dem unterschiedlichen Ausbaustand von Kanton zu Kanton und auch innerhalb der Kantone Rechnung getragen werden. Dies ermöglicht einerseits in jenen Kantonen, die bisher nur Gemeinden mit über 1000 Einwohnern als zivilschutzpflichtig bestimmten, besondere, der jeweiligen Finanzlage angepasste Ausbaupläne aufzustellen, ohne dass Übergangsbestimmungen erforderlich wären. Andererseits können in echt demokratisch-föderalistischer Weise durch Zurückstellung von Bauten in «fortgeschrittenen» Kantonen Bundesgelder zugunsten «zurückgebliebener» Kantone freigemacht werden.

Die dem Zivilschutz alljährlich zugeordneten Verpflichtungskredite werden nach der Bevölkerungszahl und den momentanen Ausbaubedürfnissen auf die Kantone verteilt, die Kredite also kontingentiert, wobei der Bundesrat auch die Art der Anlagen und Einrichtungen bestimmt, die in erster Dringlichkeit gebaut werden sollen. Diesen neuen finanzpolitischen Erwägungen gibt insbesondere der beträchtlich weitergefasste neue Artikel 5 des Schutzbaugesetzes (Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz) Ausdruck.

Die revidierten Artikel 64 und 65 enthalten weitere Steuerungsmöglichkeiten mit Bezug auf die gestaffelte Materialabgabe der Gemeinden und Betriebe.

Steuerungsmassnahmen für Spitalbauten

Als zu starr erwiesen sich die bisher geltenden Bestimmungen des Artikels 3 des Baumassnahmegesetzes bezüglich der Einrichtung von geschützten Operationsstellen (GOPS). Diese sanitätsdienstlichen Anlagen waren bei allen Spitalneu- und -umbauten vorgeschrieben. Eine neuerdings durchgeführte sanitätsdienstliche Beurteilung der Kantone ergab, dass ein solcher gesetzlich vorgeschriebener «Automatismus» zu weit geht. Heute sind allein die diesbezüglichen Bedürfnisse der betreffenden Gegend oder Region für die Erstellung einer GOPS und für die Einrichtung von entsprechenden Pflegeräumen massgebend.

(Fortsetzung folgt)

Umschlagbild

In Bernex, dem Zivilschutz-Ausbildungszentrum des Kantons Genf, finden in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Zivilverteidigung auch internationale Kurse statt. Unter Anleitung schweizerischer und ausländischer Instruktoren werden vor allem leitende Funktionäre aus den Entwicklungsländern zu Zivilschutzexperten ausgebildet. Damit leistet die Schweiz auch einen aktiven Beitrag auf dem Gebiete des Katastrophenschutzes.

MEXAG



SICHERHEITSTECHNIK

8042 ZÜRICH, Riedtlistrasse 8
Telefon 01 60 17 69, Telex 59 943



Notstromleuchten

Unsere Notstromleuchten geben sofort strahlend helles Licht bei Stromausfall. Wir führen tragbare Wand- und Einbaumodelle. Normal- oder Halogenlicht.

ab Fr. 229.-

MEXAG



Zivilschutz

Protection civile
Protezione civile
Proteccziun civila

